

**Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das
Spielen um Geld oder Sachwerte
- Ersetzungssatzung -**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1994 (GVBl. I S. 816 und der §§ 1, 2, 3 und 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.1994 (GVBl. I S. 677) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Birkenau in Ihrer Sitzung am 7. Mai 1996 folgende Ersetzungssatzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Birkenau erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandssteuer nach Maßgabe der in § 2 im einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
- b) das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld- oder Sachwerte.

§ 3 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlagen sind

- a) zu § 2 a): die Zahl der Apparate
- b) Zu § 2 b): die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

§ 4 Steuersätze

1. Die Steuer beträgt:

a) zu § 2 a):

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
 - in Spielhallen DM 120,--
 - in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten DM 60,--

je Kalendermonat und Gerät.

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

- in Spielhallen DM 60,--
 - in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten DM 30,--
- je Kalendermonat und Gerät.

b) Zu § 2 b):

je angefangenen m²
und Kalendermonat DM 20,--

2. Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

§ 5 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2a gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

§ 6 Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet,

- a) im Falle des § 2 a) das Aufstellen von Apparaten
- b) im Falle des § 2 b) den Beginn des Spielbetriebes und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume

unverzüglich der Gemeinde Birkenau -Steueramt- mitzuteilen.

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

1. Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
2. Im Falle des § 2 a) ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalender- vierteljahres ist der Gemeinde -Steueramt- eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Gemeindekasse Birkenau zu entrichten. Kommt der Steuerschuldner seiner Verpflichtung die Steuer selbst zu errechnen und eine Steuererklärung innerhalb der dafür bestimmten Frist einzureichen, nicht nach, so wird die Steuerschuld durch Steuerbescheid festgesetzt. Die festgesetzte Steuer ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.
3. Im Falle des § 2 b) wird die Steuerschuld durch Steuerbescheid festgesetzt. Der Steuerbescheid gilt bis zur Erteilung eines neuen Bescheides. Die festgesetzte Steuer ist in Vierteljahresbeträgen jeweils im voraus, spätestens bis zum 15. Tage nach Quartalsbeginn, zu entrichten.

§ 8 Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

Die Gemeinde -Steueramt- ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen, die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 9 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.1992 in Kraft. Hierdurch werden die bisherigen Satzungen vom 17.12.1991 und 11.07.1995 gem. § 3 Abs. 2 Hess-AG ausdrücklich ersetzt.

Birkenau, den 8. Mai 1996

Der Vorstand
der Gemeinde Birkenau



Kanz
Bürgermeister